

Verordnung zur Ausführung des Frankentaler Feuerwehrgesetzes

(AVFranFwG)

vom 16. Juni 2025



I. Abschnitt Aufgaben und Pflichten

§ 1 Feuerwehrbedarfsplanung

- 1) Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und der Löschwasserversorgung ergibt sich aus der Feuerwehrbedarfsplanung.
- 2) Der Feuerwehrbedarfsplan umfasst insbesondere
 - a. eine übersichtliche Darstellung des Gemeindegebiets,
 - b. eine Gefährdungsanalyse mit Gefährdungsklassen gemäß Anlage 1,
 - c. eine Risikoanalyse,
 - d. die Bestimmung des Schutzzieles,
 - e. die Feststellung der Einsatzmittel und
 - f. die Aufstellung eines Investitionsplans zur Beschaffung der zur Zielerreichung notwendigen Einsatzmittel.
- 3) Das Merkblatt „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg findet unter Berücksichtigung der Gefährdungsklassen gemäß Anlage 1 Anwendung.

§ 2 Andere Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr kann andere Aufgaben übernehmen, insbesondere
 - a. vorbeugender Brandschutz,
 - b. Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung,
 - c. organisierte Erste Hilfe,
 - d. Tierrettung und
 - e. Technische Hilfeleistung außerhalb akuter Gefahrenlagen.
- (2) Die Übernahme solcher Aufgaben setzt voraus, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird, die Gemeinde zugestimmt hat und die erforderliche Ausbildung sowie geeignete Einsatzmittel vorhanden sind.

II. Abschnitt Freiwillige Feuerwehren

§ 3 Personelle Stärke

- 1) Die personelle Stärke einer Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus den vorzuhaltenden taktischen Einheiten und Verbänden. Die Mindeststärke beträgt eine Staffel.
- 2) Die taktischen Einheiten sind wie folgt zu besetzen:
 - a. Zugtrupp oder Führungstrupp:
 - i. Führungsassistentin oder Führungsassistent
 - ii. zwei Feuerwehrleute
 - b. Selbstständiger Trupp:
 - i. Truppführerin oder Truppführer
 - ii. zwei Feuerwehrleute
 - c. Staffel:
 - i. Staffelführerin oder Staffelführer
 - ii. fünf Feuerwehrleute
 - d. Gruppe:
 - i. Gruppenführerin oder Gruppenführer
 - ii. acht Feuerwehrleute
 - e. Zug:
 - i. Zugführerin oder Zugführer
 - ii. Zugtrupp
 - iii. taktische Einheiten in Stärke von 18 bis 27 Einsatzkräften

Im Bedarfsfall kann die Soll-Besetzung jeder taktischen Einheit um bis zu einem Drittel unterschritten werden.

- 3) Ein Verband ist wie folgt zu besetzen:
 - a. Verbandsführerin oder Verbandsführer
 - b. Führungstrupp
 - c. taktische Einheiten in Stärke von mindestens 33 Einsatzkräften
- 4) Zur Besetzung der taktischen Einheiten und Verbände werden nur Einsatzkräfte berücksichtigt die,
 - a. die Basisausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und
 - b. zur Feuerwehrfrau oder zum Feuerwehrmann ernannt worden sind.

Die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten, die Kommandantin oder der Kommandant, die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektorin und die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat werden bei der Besetzung der taktischen Einheiten und Verbände nicht berücksichtigt.

- 5) Für alle taktischen Einheiten und Verbände ist eine personelle Reserve von 200 % vorzusehen.

§ 4 Lehrgänge der Kommandantin oder des Kommandanten

- 1) Die Kommandantin oder der Kommandant sowie die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten müssen folgende Pflichtlehrgänge nachweisen:
 - a. Lehrgang Gruppenführer/in – ab Stärke einer Staffel
 - b. Lehrgang Zugführer/in – ab Stärke eines Zuges
 - c. Lehrgang Verbandsführer/in – ab Stärke eines Verbandes
 - d. Lehrgang Kommandant/in
 - e. Lehrgang Ausbilder/in in der Feuerwehr
- 2) Die Kommandantin oder der Kommandant ist abhängig von den Gefährdungsstufen in ihrer bzw. seiner Gemeinde zur Teilnahme an weiteren Lehrgängen verpflichtet.
 - a. Für Gemeinden mit der Gefährdungsstufe TH 1 oder TH 2:
 - i. Lehrgang TH – Verkehrsunfall
 - b. Für Gemeinden mit der Gefährdungsstufe TH 3:
 - i. wie Buchstabe a
 - ii. Lehrgang TH – Maschinenunfall
 - c. Für Gemeinden mit der Gefährdungsstufe TH 4:
 - i. wie Buchstabe b
 - ii. Lehrgang TH – Bauunfall
 - d. Für Gemeinden mit der Gefährdungsstufe ABC 2 oder ABC 3:
 - i. Lehrgang ABC-Einsatz
 - ii. Lehrgang ABC-Führen
 - e. Für Gemeinden mit der Gefährdungsstufe W 2 oder W 3:
 - i. Lehrgang Einsatz auf Gewässer
- 3) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat kann im Einzelfall weitere verpflichtende Ausbildungen festlegen.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Kommandantin oder des Kommandanten

- 1) Die Kommandantin oder der Kommandant erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Bei Freiwilligen Feuerwehren, die nicht in Abteilungen gegliedert sind, beträgt die Aufwandsentschädigung 120,00 Euro.
- 2) Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- 3) Zusätzlich erhalten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Führungskräfte eine monatliche Entschädigung, deren Höhe sich nach den ihnen unterstellten taktischen Einheiten und Verbänden richtet:
 - a. Trupp 15,00 Euro
 - b. Staffel 30,00 Euro
 - c. Gruppe 45,00 Euro
 - d. Zug 105,00 Euro bis 150,00 Euro
 - e. Verband mind. 180,00 Euro

§ 6 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Eignung für den Feuerwehrdienst setzt insbesondere die körperliche und geistige Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr sowie die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit voraus. Zur Feststellung der Eignung kann eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden.
- 2) Feuerwehrangehörige sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied des Technischen Hilfswerks oder einer Organisation sein, die zur Katastrophenhilfe gemäß Art. 7 (3) Nr. 5 BayKSG verpflichtet ist.

§ 7 Dienstgrade, Dienstgradabzeichen

- 1) Feuerwehrangehörige führen einen Mannschafts- oder Führungsdienstgrad gemäß Anlage 2.
- 2) Die Ernennung zu einem Dienstgrad erfolgt durch die Kommandantin oder den Kommandanten. Sie ist unter Berücksichtigung der jeweiligen dienstlichen Voraussetzungen frei möglich.
- 3) Die Kommandantin oder der Kommandant wird bei Erfüllung der Voraussetzungen für den nächsthöheren Führungsdienstgrad durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt.
- 4) An der Dienstkleidung wird das jeweilige Dienstgradabzeichen gemäß Anlage 2 getragen. Gewählte Führungskräfte tragen zusätzlich das Ergänzungsabzeichen gemäß Anlage 2.

§ 8 Feuerwehrvereine

- 1) Feuerwehrvereine sind freiwillige Zusammenschlüsse nach den §§ 21 ff. BGB.
- 2) Sie fördern das Feuerwehrwesen, unterstützen die kommunale Freiwillige Feuerwehr, pflegen die Kameradschaft und engagieren sich in der Nachwuchsgewinnung.
- 3) Die Mitgliedschaft kann auch Personen offenstehen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind.
- 4) Feuerwehrvereine handeln unabhängig von der Gemeinde.

§ 9 Ausbildung

- 1) Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen soll die sachgerechte Bedienung der Einsatzmittel ermöglichen und die Gefährdungsarten im Gemeindegebiet berücksichtigen.
- 2) Zum Lehrgang Zugführer/in kann zugelassen werden, wer
 - a. einer Freiwilligen Feuerwehr in der Stärke eines Zuges angehört oder
 - b. zur Kommandantin oder zum Kommandanten ernannt ist.
- 3) Zum Lehrgang Verbandsführer/in kann zugelassen werden, wer
 - a. einer Freiwilligen Feuerwehr in der Stärke eines Verbandes angehört oder
 - b. zur Kreisbrandmeister oder zum Kreisbrandmeister bestellt ist.

- 4) Die Anzahl der Führungskräfte muss der Anzahl der taktischen Einheiten und Verbände der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen. Hiervon sind die die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten, die Kommandantin oder der Kommandant, die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat ausgenommen.

III. Abschnitt Besondere Führungsdienstgrade

§ 10 Lehrgänge der besonderen Führungsdienstgrade

- 1) Die Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister muss folgende Pflichtlehrgänge nachweisen:
 - a. Lehrgang Verbandsführer/in
 - b. Lehrgang Kommandant/in
 - c. Lehrgang Ausbilder/in in der Feuerwehr
- 2) Die Mitglieder der Kreisbrandinspektion müssen folgende Pflichtlehrgänge nachweisen:
 - a. Lehrgang Verbandsführer/in
 - b. Lehrgang Kreisbrandinspektion
 - c. Lehrgang Ausbilder/in in der Feuerwehr
 - d. Lehrgang Einführung in die Stabsarbeit
- 3) Besondere Führungsdienstgrade sind so auszubilden, dass sie zur eigenverantwortlichen Leitung aller Einsätze der Führungsstufe C in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich befähigt sind.
- 4) Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister können den Lehrgang Verbandsführer/in innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung nachholen.
- 5) Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister können die Lehrgänge Verbandsführer/in, Kreisbrandinspektion und Einführung in die Stabsarbeit innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung nachholen.

§ 11 Aufwandsentschädigung der besonderen Führungsdienstgrade

- 1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält neben der Aufwandsentschädigung als Kommandantin bzw. Kommandant eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung, diese bemisst sich nach den angrenzenden Einsatzgebieten der Freiwilligen Feuerwehren im eigenen Inspektionsbereich. Sie beträgt für:
 - a. eine Freiwillige Feuerwehr ab der Stärke einer Staffel 10,00 Euro
 - b. eine Freiwillige Feuerwehr in Stärke eines Zuges 25,00 Euro
- 2) Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- 3) Zusätzlich erhält die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat eine monatliche Entschädigung, deren Höhe sich nach den ihnen unterstellten Freiwilligen Feuerwehren richtet:
 - a. eine Freiwillige Feuerwehr ab der Stärke einer Staffel 15,00 Euro
 - b. eine Freiwillige Feuerwehr ab der Stärke zweier Gruppen 30,00 Euro
 - c. eine Freiwillige Feuerwehr ab der Stärke eines Verbandes 45,00 Euro
- 4) Die Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

- 5) Zusätzlich erhalten die Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren eine monatliche Entschädigung, deren Höhe sich nach den ihnen unterstellten Freiwilligen Feuerwehren richtet:
 - a. eine Freiwillige Feuerwehr ab der Stärke einer Staffel 25,00 €,
 - b. eine Freiwillige Feuerwehr ab der Stärke zweier Gruppen 50,00 €,
 - c. eine Freiwillige Feuerwehr ab der Stärke eines Verbandes 75,00 €.
- 6) Ist die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat länger als einen vollen Tag abwesend, so erhält die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter täglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,3 vom Hundert der monatlichen Aufwandsentschädigung der Kreisbrandrätin oder des Kreisbrandrats.
- 7) Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister erhalten einen monatlichen Aufwandsentschädigung von 125,00 Euro.

§ 12 Funktionsabzeichen

Besondere Führungsdienstgrade führen an der Schutz- und Dienstkleidung anstelle eines Dienstgradabzeichens ein Funktionsabzeichen gemäß Anlage 2.

IV. Abschnitt Einsatz

§ 13 Kennzeichnungen im Einsatz

- 1) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr tragen zur Kennzeichnung ihrer Qualifikation eine dauerhafte Kennzeichnung mit Klebeband am Feuerwehrhelm gemäß Anlage 3.
- 2) Gewählte Führungskräfte und besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr tragen zur Kennzeichnung ihrer Funktion eine dauerhafte Kennzeichnung mit Klebeband am Feuerwehrhelm gemäß Anlage 3.
- 3) Einheitsführerinnen und Einheitsführer, Verbandsführerinnen und Verbandsführer, besondere Führungsdienstgrade sowie Fachberaterinnen und Fachberater tragen im Einsatz farbige Kennzeichnungswesten oder Kennzeichnungskoller gemäß Anlage 4, die ihre jeweilige Einsatzfunktion kenntlich machen.

§ 14 Hilfsfrist

Eine Freiwillige Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie spätestens zwölf Minuten nach der Alarmierung mit einer Staffelstärke an der Einsatzstelle eintrifft.

§ 15 Ergänzende Einsatzmittel für besondere Einsatzabschnitte

- 1) Freiwillige Feuerwehren mit einem besonderen Einsatzabschnitt auf einer Bundesautobahn sind mit einem Verkehrssicherungsanhänger und weiteren geeigneten Einsatzmitteln zur Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen auszustatten.
- 2) Freiwillige Feuerwehren mit einem besonderen Einsatzabschnitt auf einer Bundeswasserstraße sind mit einem Mehrzweckboot und weiteren geeigneten Einsatzmitteln zur Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe auf Wasserstraßen auszustatten.
- 3) Freiwillige Feuerwehren mit einem besonderen Einsatzabschnitt in einem Staatswald sind mit einem Löschfahrzeug zur Vegetationsbrandbekämpfung und weiteren geeigneten Einsatzmitteln für die Vegetationsbrandbekämpfung auszurüsten.

§ 16 Funkrufnamen

- 1) Die nach dieser Ausführungsverordnung eingesetzten Einheiten und Einrichtungen verwenden für ihre Einsatzmittel die landeseinheitlich festgelegten Funkrufnamen gemäß Anlage 5.
- 2) Die Festlegung und Weiterentwicklung der landesweit einheitlichen Funkrufnamenregelung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesministerium des Innern und für Sicherheit sowie dem Landesministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit.

§ 17 Alarm- und Ausrückordnung

- 1) Die Alarm- und Ausrückordnung in den besonderen Einsatzabschnitten bedarf der Bestätigung durch die Kreisbrandinspektion.
- 2) Die Alarm- und Ausrückordnung soll in regelmäßigen Abständen sowie nach einschneidenden Entwicklungen im Gemeindegebiet einer Prüfung unterzogen und ggf. angepasst werden.

V. Abschnitt Kreisaufgaben

§ 18 Aufsicht und Beratung

- 1) Die Gemeinden unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Rechtsaufsicht gemäß Art. 110 GO.
- 2) Eine Fachaufsicht besteht nicht. Fachliche Hinweise oder Empfehlungen, insbesondere durch die Kreisbrandinspektion sowie die zuständigen Stellen auf Ebene des Landkreises, erfolgen beratend.
- 3) Die Kreisbrandinspektion unterstützt die Gemeinden bei der Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit.

§ 19 Kreisförderung

- 1) Die Landkreise gewähren den Gemeinden eine Förderung in Höhe von 7,5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2) Die Förderhöhe kann für finanzschwache Gemeinden auf 10 vom Hundert erhöht und für finanzstarke Gemeinden auf 5 vom Hundert abgesenkt werden.
- 3) Für besonders überörtlich einsetzbare Einsatzmittel kann der Landkreis eine Förderung von bis zu 66,7 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewähren. Eine gleichzeitige Förderung nach § 23 Absatz 1 ist ausgeschlossen.
- 4) Gefördert werden können
 - a. die Beschaffung von Einsatzmitteln, die im Brandschutzbedarfsplan vorgesehen sind und die DIN-genormt oder nach den technischen Bauschreibungen des Frankentaler Landesministeriums des Innern und für Sicherheit oder des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zugelassen sind sowie
 - b. der Um- oder Neubau von Feuerwehrhäusern.

§ 20 Kreislehrgänge und Seminare

- 1) Lehrgänge auf Kreisebene sind insbesondere:
 - a. Basisausbildung Teil 1 und Basisausbildung Teil 2
 - b. Lehrgang Truppführer/in
 - c. Lehrgang TH – Verkehrsunfall
 - d. Lehrgang TH – Maschinenunfall
 - e. Lehrgang TH – Bauunfall
 - f. Lehrgang Absturzsicherung
 - g. Lehrgang Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen
- 2) Darüber hinaus können die Landkreise eigenständig gewählte Seminare zur Aus- und Fortbildung durchführen. Die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat kann anordnen, dass einzelne Seminare auch auf Ebene der Gemeinden stattfinden.

- 3) Kreislehrgänge und Seminare werden von der Kreisbrandrätin oder dem Kreisbrandrat organisiert und verantwortet. Die Durchführung der Lehrgänge erfolgt durch Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder nach Maßgabe der Landesfeuerwehrschule. Seminare können auch durch Ausbilderinnen und Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehren geleitet werden.
- 4) Die Teilnahme an Kreislehrgängen ist zentral zu erfassen und monatlich an das Landesministerium des Innern und für Sicherheit zu melden.

§ 21 Feuerwehreinsatzzentrale des Kahlgrundkreises

- 1) Die Feuerwehreinsatzzentrale wird vom Kahlgrundkreis als eigene Einrichtung betrieben. Sie dient der Notrufannahme, Alarmierung und Disponierung
 - a. der Kreisbrandinspektion,
 - b. der Freiwilligen Feuerwehren,
 - c. der Örtlichen Einsatzleitung und Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung,
 - d. der Kontingentführung und Unterstützungsgruppe Kontingentführung,
 - e. der Führungsgruppe Katastrophenschutz sowie
 - f. der Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerk, Ortsverband Tiefenthal.

Die Feuerwehreinsatzzentrale ist zugleich eine Führungseinrichtung der Einsatzleitung.

- 2) Die personelle Besetzung der Feuerwehreinsatzzentrale erfolgt durch geeignete Beschäftigte des Landkreises. Die Verantwortung für den Betrieb und die Einsatzbereitschaft liegt bei der Kreisbrandinspektion.
- 3) Die Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAIV) gilt sinngemäß für den Kahlgrundkreis. Abweichungen können durch die Kreisbrandrätin oder den Kreisbrandrat festgelegt werden.

VI. Abschnitt Landesaufgaben

§ 22 Landesförderung

- 1) Die Förderung beträgt 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2) Für besonders finanzschwache Gemeinden und Landkreise kann die Förderung auf 40 vom Hundert erhöht, für besonders finanzstarke Gemeinden und Landkreise auf 20 vom Hundert abgesenkt werden.

§ 23 Landesfeuerweherschule

- 1) Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen erfolgt durch Teilnahme an Lehrgängen der Staatlichen Feuerweherschulen des Freistaats Bayern, insbesondere an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg.
- 2) Das Land Frankental stellt in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Feuerweherschulen geeignete Kontingente an Lehrgangsplätzen bereit und wirkt auf eine bedarfsgerechte Verteilung hin. Die Zuweisung erfolgt durch die Landesfeuerweherschule Frankental mit den Landkreisen.
- 3) Für die Koordinierung, Lehrgangsbetreuung und Ausbildung besteht beim Landesministerium des Innern und für Sicherheit die Dienststelle Landesfeuerweherschule Frankental. Die Dozentinnen und Dozenten dieser Dienststelle nehmen ihre Lehraufträge haupt- oder ehrenamtlich wahr.
- 4) Die Landesfeuerweherschule kann Lehrgänge anderer Länder als gleichwertig anerkennen, sofern diese den einschlägigen Feuerwehr-Dienstvorschriften entsprechen. Ebenso können rettungsdienstliche Qualifikationen wie Rettungsdiensthelferin oder Rettungsdiensthelfer, Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter sowie Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter anerkannt werden.

§ 24 Besondere Einsatzabschnitte

- 1) Das Landesministerium des Innern und für Sicherheit kann einer Freiwilligen Feuerwehr besondere Einsatzabschnitte zuweisen, wenn sie
 - a. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
 - b. durch die Ausrüstung in der Lage ist, die Einsatzaufgaben in den besonderen Einsatzabschnitten zu erfüllen.
- 2) Das Land fördert die Gemeinden im besonderen Rahmen bei den Einsatzmitteln für besondere Einsatzabschnitte.

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Frankentaler Feuerweh-
verordnung vom 24. November 2019 außer Kraft.

Anlage 1

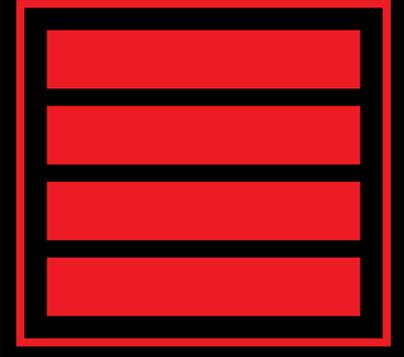
Gefährdungsklassen

	B 1, T 1, ABC 1, W 1	B 2, T 2, ABC 2, W 2	B 3, T 3, ABC 3, W 3	B 4, T 4
Brandgefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude bis 8 m Höhe (BayBO) • offene oder eingeschossige Bauweise • Wohn- oder Nebennutzung • geringe Feuerlast, kein Gefahrenpotenzial 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude bis 8 m (BayBO), teils Reihenbebauung • kleine Gewerbe- oder Beherbergungsbetriebe • normale Personengefährdung • mittlere Feuerlast 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude bis 22 m (BayBO) oder mit großer Fläche • Mischnutzung oder gefährdete Personen • Verkaufsstätten, Pflegeheime, Wohnblocks • hohe Feuerlast, erhöhte Rettungsanforderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochhäuser ab 22 m (BayBO) oder Sonderbauten • Gebäude mit hoher Belegung, erschwerte Evakuierung • Industrieanlagen, Krankenhäuser • sehr hohe Feuerlast
Technische Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestraßen, geringe Verkehrsbelastung • kleine Werkstätten oder Landwirtschaft • keine besonderen Risiken • keine überörtliche Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- oder Staatsstraßen • kleine bis mittlere Gewerbebetriebe • mechanisches Gefährdungspotenzial • einfache technische Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen, Bahnstrecken • Industrieanlagen mit komplexer Technik • Hochvolt-, Druck- oder Schneidanlagen • Gefahr durch Verkehr oder Ladeeinheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • vierspurige Bundesstraßen oder Autobahnen • Großbetriebe, Großlager und Logistikzentren • Schwerindustrie • hochautomatisierte Anlagen
ABC-Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • vereinzelter Umgang mit Stoffen Gruppe I • kleine Mengen in Laboren oder Praxen • keine regelmäßige Lagerung 	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere Betriebe mit Stoffen Gruppe II • mittlere Mengen mit Kontaminationspotenzial • atomare, biologische oder chemische Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Großmengen oder Stoffe Gruppe III • Gefahr großflächiger Kontamination • Einrichtungen mit hohem Freisetzungsrisiko 	
Wassergefahren	<ul style="list-style-type: none"> • keine oder nur sehr kleine Gewässer • Bäche, Gräben oder Entwässerungssysteme • keine Nutzung durch Wasserfahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiher, Seen oder mittelgroße Flüsse • Badestellen oder Sportbootverkehr • potenzielle Gefährdung durch Strömung oder Unterkühlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstraßen mit Schifffahrt • Häfen, Schleusen oder Großgewässer • Gefährdung durch Wellenschlag, Sog oder Verkehrsaufkommen 	

Anlage 2

Dienstgrade der Feuerwehrangehörigen

Mannschaftsdienstgrade

Feuerwehfrau anwärterin FFrA'in Feuerwehrmann anwärter FMA	rote Litze	Feuerwehrangehörige/r einer Freiwilligen Feuerwehr
		
Feuerwehrfrau FFr Feuerwehrmann FM	rote Litze mit einem roten Balken	Basisausbildung <i>Teil 1</i> und 3 Dienstmonate und 17. Lebensjahr
		
Oberfeuerwehrfrau OFFr Oberfeuerwehrmann OFM	rote Litze mit zwei roten Balken	Basisausbildung <i>Teil 2</i> und 1 Dienstjahr <u>oder</u> Lehrgang Truppführer/in und 6 Dienstmonate
		
Hauptfeuerwehrfrau HFFr Hauptfeuerwehrmann HFM	rote Litze mit drei roten Balken	Lehrgang Truppführer/in und 3 Dienstjahre <u>oder</u> Lehrgang Gruppenführer/in und 9 Dienstmonate
		
Unterlöschmeisterin ULM'in Unterlöschmeister ULM	rote Litze mit vier roten Balken	Lehrgang Truppführer/in und 6 Dienstjahre
		<p><i>Hinweis: Dienstgrad kann übersprungen werden</i></p>

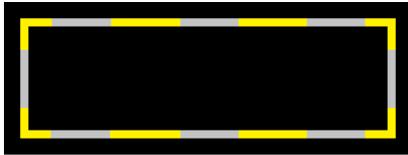
Führungsdienstgrade

<p>Löschmeisterin LM'in Löschmeister LM</p> 	<p>silberne Litze mit einem roten Balken</p>	<p>Lehrgang Gruppenführer/in und 1 Dienstjahr</p>
<p>Oberlöschmeisterin OLM'in Oberlöschmeister OLM</p> 	<p>silberne Litze mit zwei roten Balken</p>	<p>Lehrgang Gruppenführer/in und 3 Dienstjahre <i>oder</i> Lehrgang Zugführer/in und 18 Dienstmonate</p>
<p>Hauptlöschmeisterin HLM'in Hauptlöschmeister HLM</p> 	<p>silberne Litze mit drei roten Balken</p>	<p>Lehrgang Gruppenführer/in und 6 Dienstjahre <i>oder</i> Lehrgang Zugführer/in und 2 Dienstjahre</p>
<p>Brandmeisterin BM'in Brandmeister BM</p> 	<p>silberne Litze mit einem silbernen Balken</p>	<p>Lehrgang Zugführer/in und 4 Dienstjahre <i>oder</i> Lehrgang Verbandsführer/in und 3 Dienstjahre</p>
<p>Oberbrandmeisterin OBM'in Oberbrandmeister OBM</p> 	<p>silberne Litze mit zwei silbernen Balken</p>	<p>Lehrgang Zugführer/in und 7 Dienstjahre <i>oder</i> Lehrgang Verbandsführer/in und 5 Dienstjahre</p>
<p>Hauptbrandmeisterin HBM'in Hauptbrandmeister HBM</p> 	<p>silberne Litze mit drei silbernen Balken</p>	<p>Lehrgang Verbandsführer/in und 8 Dienstjahre</p>

Ergänzungsabzeichen der gewählten Führungskräfte

Abteilungskommandantin oder Abteilungskommandant:

silbern-goldene Litze mit Balken, abhängig vom Dienstgrad



Kommandantin oder Kommandant:

goldene Litze mit Balken, abhängig vom Dienstgrad

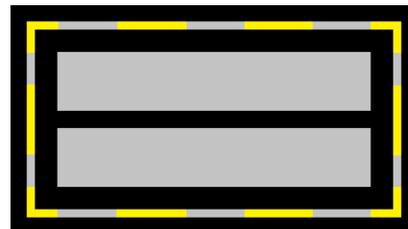


Das Ergänzungsabzeichen wird in Kombination mit dem Dienstgradabzeichen getragen.

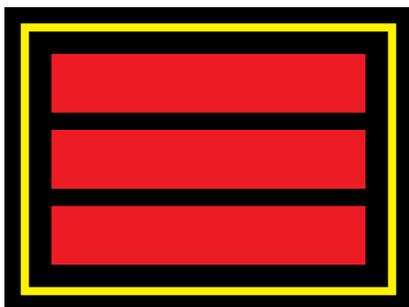
Beispiele:



Löschmeister/in
(Abteilungskommandant/in)



Oberbrandmeister/in
(Abteilungskommandant/in)



Hauptlöschmeister/in
(Kommandant/in)



Brandmeister/in
(Kommandant/in)

Funktionsabzeichen der besonderen Führungsdienstgrade

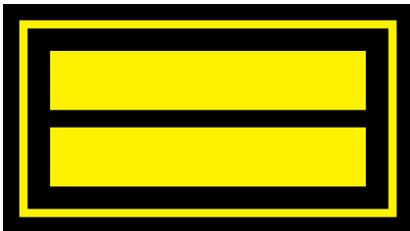
Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stadtbrandmeisterin, Stadtbrandmeister, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister:

goldene Litze mit einem goldenen Balken



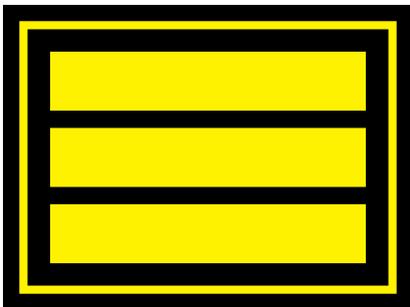
Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor:

goldene Litze mit einem goldenen Balken



Kreisbrandrätin oder Kreisbrandrat:

goldene Litze mit einem goldenen Balken

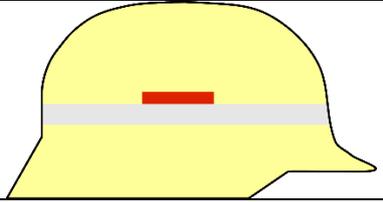
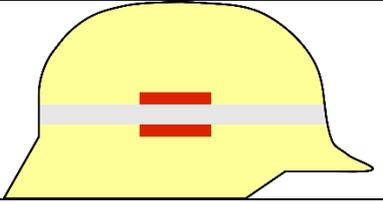
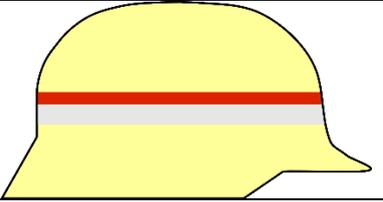
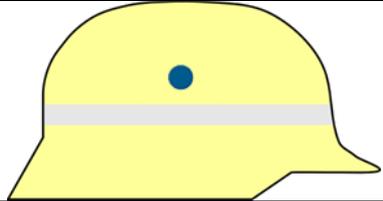
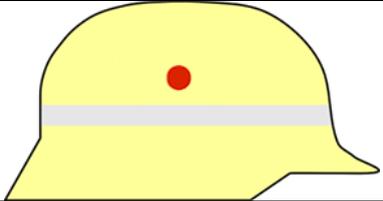
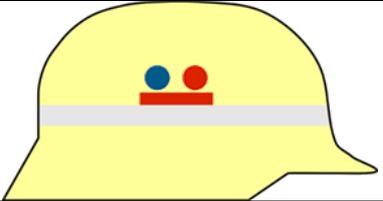


Das Funktionsabzeichen wird anstelle des Dienstgradabzeichens getragen.

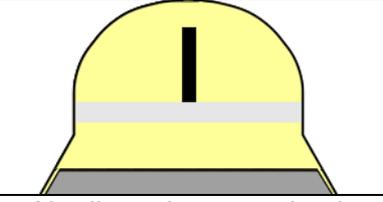
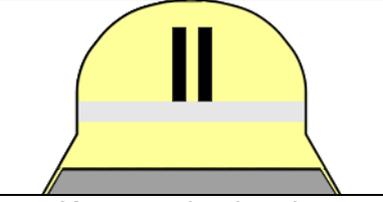
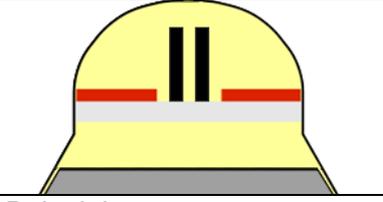
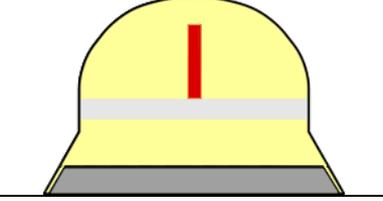
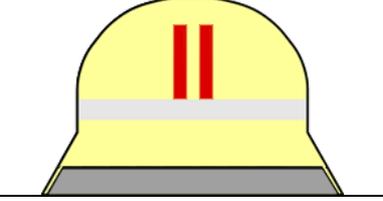
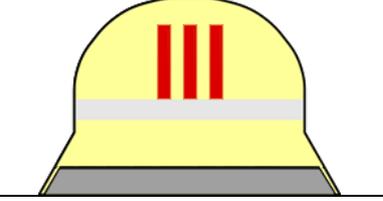
Anlage 3

Helmkennzeichnungen

Klebeband zur Kennzeichnung der Qualifikation am Feuerwehrhelm

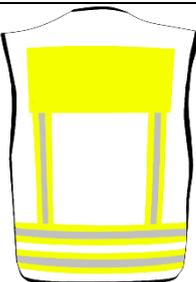
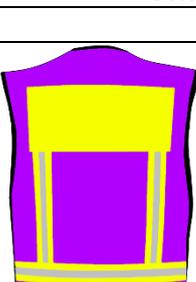
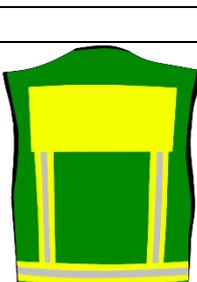
		
Gruppenführerin oder Gruppenführer	Zugführerin oder Zugführer	Verbandsführerin oder Verbandsführer
		
Sanitäterin oder Sanitäter	Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger	<i>Beispiel:</i> Gruppenführerin oder Grup- penführer mit der Qualifika- tion als Sanitäterin bzw. Sa- nitäter und Atemschutzgerä- teträgerin bzw. Atemschutz- geräteträger

Klebeband zur Kennzeichnung der Funktion am Feuerwehrhelm

		
Abteilungskommandantin oder Abteilungskommandant	Kommandantin oder Kommandant	<i>Beispiel:</i> Kommandantin oder Kom- mandant mit der Qualifika- tion als Verbandsführerin bzw. Verbandsführer
<i>ohne Kennzeichnung als Verbandsführerin bzw. Verbandsführer:</i>		
		
Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stadtbrandmeisterin, Stadtbrandmeister, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor	Kreisbrandrätin oder Kreisbrandrat

Anlage 4

Kennzeichnungswesten und Kennzeichnungskoller

	<p>tiefschwarz (RAL 9005) auf verkehrsblau (RAL 5017)</p>		<p>tiefschwarz (RAL 9005) auf karminrot (RAL 3002)</p>
<p>Einheitsführerin oder Einheitsführer</p>		<p>Zugführerin oder Zugführer</p>	
	<p>tiefschwarz (RAL 9005) auf reinweiß (RAL 9010)</p>		<p>tiefschwarz (RAL 9005) auf leuchtgelb (RAL 1026)</p>
<p>Einsatzabschnittsleiterin oder Einsatzabschnittsleiter</p>		<p>Einsatzleiterin oder Einsatzleiter</p>	
	<p>tiefschwarz (RAL 9005) auf signalviolett (RAL 4008)</p>		<p>tiefschwarz (RAL 9005) auf smaragdgrün (RAL 9003)</p>
<p>besondere Führungsdienstgrade</p>		<p>Fachberaterin oder Fachberater</p>	

Anlage 5

Funkrufnamen

Funkrufnamenstruktur

Kennwörter:

Feuerwehr, Kreisbrandinspektion	= gesprochen: Florian
Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)	= gesprochen: Sama
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)	= gesprochen: Pelikan
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	= gesprochen: Rotkreuz
Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)	= gesprochen: Akkon
Malteser Hilfsdienst (MHD)	= gesprochen: Johannes
sonstige als BOS anerkannte Rettungsdienste	= gesprochen: Rettung
Bergwacht des Deutschen Roten Kreuzes	= gesprochen: Bergwacht
Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes	= gesprochen: Wasserwacht
Katastrophenschutz	= gesprochen: Kater
Rettungs- und Zivilschutzhubschrauber	= gesprochen: Christoph
Technisches Hilfswerk (THW)*	= gesprochen: Heros*

* *Das THW ist als Bundesanstalt von dieser Richtlinie ausgenommen. Hier gelten eigene Regelungen.*

Ortsbezeichnungen:

Feuerwehr	= gesprochen: Florian Hohenthal
Kreisbrandinspektion	= gesprochen: Florian Kahlgrund
Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung	= gesprochen: Kater Mainschloss Land
Betreuungsdienst im Katastrophenschutz	= gesprochen: Rotkreuz Kahlgrund
Sanitätsdienst im Katastrophenschutz	= gesprochen: Rotkreuz Mainschloss
Rettungsdienst (z. B. Malteser Hilfsdienst)	= gesprochen: Johannes Vorspessart
Bergwacht	= gesprochen: Bergwacht Vorspessart
Wasserwacht	= gesprochen: Wasserwacht Vorspessart

Tragen eine Stadt und ein Landkreis dieselbe Bezeichnung, so ist zur Unterscheidung bei Funkrufnamen des Landkreises das Wort Land anzufügen.

Standortkennzahlen:

Feuerwehr mit nur einem Standort	= gesprochen: Florian Hohenthal
Feuerwehr mit mehreren Standorten (1. Standort)	= gesprochen: Florian Großzimmerstadt 1
Feuerwehr mit mehreren Standorten (1. Standort)	= gesprochen: Florian Großzimmerstadt 2
Kreisbrandinspektion	= gesprochen: Florian Kahlgrund
Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung	= gesprochen: Kater Mainschloss Land
Sanitätsdienst im Katastrophenschutz	= gesprochen: Rotkreuz Mainschloss 17
Rettungsdienst (z. B. Malteser Hilfsdienst)	= gesprochen: Johannes Vorspessart 2

Feuerwehrstandorte:

Feuerwehrhaus = gesprochen: Florian Zimmerstadt 00
Feuerwehrhaus der 1. Abteilung = gesprochen: Florian Westerkrippen 1/00
Feuerwehrhaus der 2. Abteilung = gesprochen: Florian Westerkrippen 2/00
usw.

Gewählte Führungskräfte:

Kommandant/in = gesprochen: Florian Hohm 01
Stv. Kommandant/in = gesprochen: Florian Hohm 02
Abteilungskommandant/in der 1. Abteilung = gesprochen: Florian Hohm 1/01
Stv. Abteilungskommandant/in der 1. Abteilung = gesprochen: Florian Hohm 1/02
Abteilungskommandant/in 2. Abteilung = gesprochen: Florian Hohm 2/01
Stv. Abteilungskommandant/in der 2. Abteilung = gesprochen: Florian Hohm 2/02
usw.

Kreisbrandinspektionen:

Kreisbrandrätin/rat = gesprochen: Florian Kahlgrund 01
Kreisbrandinspektor/in als Stellvertreter/in KBR/in = gesprochen: Florian Kahlgrund 02
Kreisbrandinspektor/in im Inspektionsbereich I = gesprochen: Florian Kahlgrund 03/1
Kreisbrandinspektor/in im Inspektionsbereich II = gesprochen: Florian Kahlgrund 03/2
usw.
Kreisbrandmeister/in im Inspektionsbereich I = gesprochen: Florian Kahlgrund 04/11
Kreisbrandmeister/in im Inspektionsbereich I = gesprochen: Florian Kahlgrund 04/12
usw.
Kreisbrandmeister/in im Inspektionsbereich II = gesprochen: Florian Kahlgrund 04/21
Kreisbrandmeister/in im Inspektionsbereich II = gesprochen: Florian Kahlgrund 04/22
usw.

Leitungsfunktionen im Einsatz:

Örtliche/r Einsatzleiter/in = gesprochen: Kater Mainschloss Land 03
Einsatzleiter/in der Führungsstufe C = gesprochen: Florian Falkenbach 04
Einsatzleiter/in der Führungsstufe B = gesprochen: Florian Falkenbach 05
Zugführer/in der 1. Abteilung = gesprochen: Florian Mittelkahl 1/05
Zugführer/in der 2. Abteilung = gesprochen: Florian Mittelkahl 2/05
usw.
Einsatzabschnittsleiter/in 1 = gesprochen: Florian Mittelkahl 05/1
Einsatzabschnittsleiter/in 2 = gesprochen: Florian Mittelkahl 05/2
usw.
ABC-Fachberater/in (1.) = gesprochen: Florian Mainschloss 09/1
Presse-Fachberater/in (2.) = gesprochen: Florian Mainschloss 09/2
usw.

Einsatzmittel:

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	= gesprochen: Florian Pfaffengrund 46/1
Mannschaftstransportwagen (MTW)	= gesprochen: Florian Welzingen 19/1
Mannschaftstransportwagen (MTW)	= gesprochen: Florian Welzingen 19/2
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	= gesprochen: Florian Bachtal 1/46/1
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	= gesprochen: Florian Bachtal 2/42/1
Löschgruppenfahrzeug mit TH-Beladung (LF 10)	= gesprochen: Florian Bachtal 3/43/1

Bei Feuerwehren mit nur einem Standort entfällt die erste Ziffer.

Einsatzmittel ohne Standortzuweisung:

Kommandowagen (KdoW)	= gesprochen: Florian Tiefenthal 10/1
Kommandowagen (KdoW)	= gesprochen: Florian Tiefenthal 10/2
Kommandowagen (KdoW)	= gesprochen: Florian Unteraschaff 10/1
Einsatzleitwagen (ELW 1)	= gesprochen: Florian Unteraschaff 11/1
Einsatzleitwagen (ELW 1) UG ÖEL	= gesprochen: Kater Kahlgrund 11/1
Einsatzleitwagen (ELW 2) UG ÖEL	= gesprochen: Kater Kahlgrund 12/1

Kennzahlen

Funktionsbezogene Kennzahlen		
00	Standort (z. B. Feuerwehrhaus, Rettungswache)	
01	Leiterin oder Leiter gemäß FranFwG	
	Leiterin oder Leiter gemäß organisationsinterner Regelegung (Katastrophenschutz)	
02	Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter gemäß FranFwG	
	Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter gemäß organisationsinterner Regelegung (Katastrophenschutz)	
03	Leitungsfunktion der Führungsstufe D (z. B. Kreisbrandinspektor/in)	
04	Leitungsfunktion der Führungsstufe C (z. B. Kreisbrandmeister/in)	
05	Leitungsfunktion der Führungsstufe B (z. B. Zugführer/in)	
06	Einsatzleiterin Rettungsdienst oder Einsatzleiterin Rettungsdienst	ELRD
	Einsatzleiterin Bergrettung oder Einsatzleiter Bergrettung	ELBR
	Einsatzleiterin Wasserrettung oder Einsatzleiter Wasserrettung	ELWR
07	Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt	LNA
08	Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter	OrgL
09	Fachberaterin oder Fachberater (z. B. ABC-Fachberater/in)	FB

Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge		
10	Kommandowagen	KdoW
11	Einsatzleitwagen	ELW 1
12	Einsatzleitwagen	ELW 2
13	Kraftfahrzeug des Fernmeldedienstes (z. B. FÜKW, GW-luK, GW-FM)	
14	sonstiges Einsatzleitfahrzeug	
15	sonstiges Kraftfahrzeug (z. B. Erk-Krad, Quad, ATV)	
16	Personenkraftwagen	PKW
17	Mehrzweckfahrzeug	MZF
18	Mannschaftstransportwagen (Zivilschutz)	MTW
19	Mannschaftstransportwagen	MTW

Kleinlöschfahrzeug, Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge		
20	Kleinlöschfahrzeug	KLF
21	Tanklöschfahrzeug	TLF 2000
	Tanklöschfahrzeug zur Vegetationsbrandbekämpfung	TLF 2000-V
	Waldbrandlöschfahrzeug	TLF-WB
22	Tanklöschfahrzeug	TLF 3000
	Tanklöschfahrzeug zur Vegetationsbrandbekämpfung	TLF 3000-V
23	Hilfeleistungs-Tanklöschfahrzeug	HTLF
24	Tanklöschfahrzeug	TLF 4000
	Tanklöschfahrzeug zur Vegetationsbrandbekämpfung	TLF 4000-V
25	Pulvertanklöschfahrzeug	PTLF 4000
26	Tanklöschfahrzeug (mit CO ² -Löschanlage)	TLF 4000
	Pulvertanklöschfahrzeug (mit CO ² -Löschanlage)	PTLF 4000
27	Tanklöschfahrzeug (mit 6.000 l Löschwasser)	TLF 4000
28	sonstiges Sonderlöschfahrzeug	
29	sonstiges Tanklöschfahrzeug	

Hubrettungsfahrzeuge und Gerätefahrzeuge zur Rettung aus Höhen und Tiefen		
30	Drehleiter	DLAK 23/12
31	Drehleiter	DLAK 18/12
32	Drehleiter	DLAK 12/9
33	Drehleiter (<i>mit Gelenkteil</i>)	DLAK 23/12
34	Drehleiter (<i>mit Gelenkteil</i>)	DLAK 18/12
35	sonstige Drehleiter	
36	Teleskopgelenkmast (<i>als Hubrettungsbühne</i>)	TGM 23/12
37	Teleskopgelenkmast (<i>als Hubrettungsbühne</i>)	TGM 18/12
38	Hubarbeitsbühne	HAB
	Teleskopgelenkmast	TGM
39	Gerätewagen-Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen	GW-SRHT
	Gerätewagen-Bergrettung	GW-BR

Lösch(gruppen)- und Tragkraftspritzenfahrzeuge		
40	Mittleres Löschfahrzeug	MLF
41	Staffellöschfahrzeug	StLF 20
	Staffellöschfahrzeug zur Vegetationsbrandbekämpfung	StLF 20-V
42	Löschgruppenfahrzeug	LF 10
43	Löschgruppenfahrzeug (<i>mit erweiterter Mindestbeladung für die Technische Hilfeleistung</i>)	LF 10
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 10
44	Löschgruppenfahrzeug	LF 20
45	Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz	LF 20 KatS
	Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz (<i>Zivilschutz</i>)	LF-KatS
46	Staffellöschfahrzeug (<i>mit erweiterter Mindestbeladung für die Technische Hilfeleistung</i>)	StLF 20
	Löschgruppenfahrzeug (<i>mit erweiterter Mindestbeladung für die Technische Hilfeleistung</i>)	LF 20
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20
47	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Logistik	TSF-L
	Gerätewagen-Tragkraftspritze	GW-TS
48	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W
49	sonstiges Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeug	

Rüst- und Gerätefahrzeuge		
50	Vorausrüstwagen	VRW
51	Gerätewagen-Logistik/Technische Hilfe	GW-L/TH
52	Rüstwagen	RW
53	Gerätewagen-Logistik/Technische Hilfe (<i>mit Gerätesatz Gefahrgut</i>)	GW-L/TH
53	Rüstwagen (<i>mit Gerätesatz Ölschadensbekämpfung</i>)	RW
54	sonstige Rüstwagen	
55	Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
56	Gerätewagen-Atemschutz	GW-A
57	Gerätewagen-Logistik (<i>mit Gerätesatz Gefahrgut</i>)	GW-L1
	Gerätewagen-Logistik (<i>mit Gerätesatz Gefahrgut</i>)	GW-L2
58	Gerätewagen-Tauchen	GW-Tauchen
	Gerätewagen-Wasserrettung	GW-WR
59	sonstige Gerätewagen	

Versorgungs- und Logistikfahrzeuge		
60	Gerätewagen-Logistik	GW-L2
61	Gerätewagen-Logistik (<i>mit Gerätesatz Wasserversorgung</i>)	GW-L2
62	Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (<i>Zivilschutz</i>)	SW-KatS
63	Kleinlastkraftwagen	KLkw
64	Gerätewagen-Logistik	GW-L1
65	Wechselladerfahrzeug	WLF 18/5900
66	Wechselladerfahrzeug	WLF 26/6900
67	Wechselladerfahrzeug (<i>mit Kraneinrichtung</i>)	WLF 18/5900
	Wechselladerfahrzeug (<i>mit Kraneinrichtung</i>)	WLF 26/6900
68	Versorgungs-Lastkraftwagen	V-LKW
69	sonstiges Versorgungs- und Logistikfahrzeug	

Sonstige Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrboote und Wasserrettungsboote		
70	Gerätewagen-Messtechnik	GW-Mess
71	CBRN-Messleitkomponente (<i>Zivilschutz</i>)	CBRN-MLK
72	CBRN-Erkundungswagen (<i>Zivilschutz</i>)	CBRN-ErkW
73	Gerätewagen-Dekontamination Personen (<i>Zivilschutz</i>)	GW-Dekon P
	Gerätewagen-Dekontamination Verletzte (<i>Zivilschutz</i>)	GW-Dekon V
74	Kleinalarmfahrzeug	KLAF
75	Feuerwehrran	FwK
76	Feuerlöschboot	FLB
77	Rettungsboot	RTB 1
	Rettungsboot	RTB 2
78	Mehrzweckboot	MZB
79	sonstiges Feuerwehrfahrzeug oder Boot	

Krankenkraftwagen des Rettungsdienstes		
80	sonstiges arztbesetztes Rettungsmittel	
81	Notarztwagen	NAW
82	Notarzteinsetzfahrzeug	NEF
83	Rettungswagen	RTW
84	Notfall-Krankentransportwagen	N-KTW
85	Krankentransportwagen	KTW
86	sonstiger Rettungswagen (<i>Sonder-Rettungswagen</i>)	
87	Gerätewagen (z. B. <i>GW-RD, GW-MANV</i>)	
88	Großraumrettungswagen	GRTW
89	sonstiges Rettungsmittel	

Kraftfahrzeuge des Betreuungs- und Sanitätsdienstes		
90	Betreuungs-Kombi	Bt-Kombi
91	Gerätewagen-Betreuung	GW-Bt
92	Gerätewagen-Verpflegung	GW-Vpf
93	Rettungswagen	RTW
94	Notfall-Krankentransportwagen	N-KTW
95	Krankentransportwagen	KTW
96	Gerätewagen-Sanität	GW-San
97	Gerätewagen-Technik	GW-Technik
98	Helfer vor Ort	HvO
	First Responder	FR
99	sonstiges Kraftfahrzeug des Betreuungs- oder Sanitätsdienstes	